

Berechnung und Eingabe in KDN bei „Temporärer Bedarfsgemeinschaft“

Hintergrund

Ein minderjähriges Kind getrennt lebender hilfebedürftigen Eltern ist auch dann dauerhaft beiden elterlichen Haushalten bis zum 18. Lebensjahr zuzuordnen, wenn es sich regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten aufhält.

Ermittlung des Sachverhaltes

Zur Ermittlung des Sachverhaltes, insb. der Aufteilung gibt es in KDN die Fragebögen der „TempBG“. Hinweis: Diese sind Vordrucke werden nicht automatisch (z.B. mit einem Weiterbewilligungsantrag) an die leistungsberechtigten Personen zugeschickt.

Aufteilung auf zwei Haushalte

Es gibt in der Regel eine Haupt- und eine Zweit-BG. In dem Haushalt, in dem sich das Kind hauptsächlich aufhält, ist die Haupt-BG und in der es sich weniger aufhält die Zweit-BG. Federführend ist die Geschäftsstelle, in der die Haupt-BG geführt wird. Auch im Rahmen eines paritätischen Wechselmodells (das Kind hält sich zwischen 13 und 17 Kalendertage pro Monat in verschiedenen Haushalten auf) gibt es eine Haupt-BG. I.d.R. ist dort das Kind gemeldet und dort wohnt die kindergeldberechtigte Person.

Grundsätzlich ist das Kind nur der Haupt-BG zuzuordnen, auch wenn es sich zeitweise in dem Haushalt des anderen Elternteils aufhält. Nur wenn eine Aufteilung der Leistungen beantragt wird, sind die Leistungen für das Kind (auch) anteilig in der Zweit-BG zu erbringen.

Berechnung des Anspruches

Sind die Leistungen für das Kind aufzuteilen, der Regelfall ist die Beantragung der Leistungen für das Kind durch die Zweit-BG, sind in Rücksprache mit den zuständigen Kollegen*innen bzw. dem zuständigen Jobcenter die Leistungsansprüche für die temp. BG zu ermitteln.

Ein Monat wird mit 30 Tagen gerechnet. Diese 30 Tage sind auf die beiden Bedarfsgemeinschaften aufzuteilen. Eine doppelte Berücksichtigung kommt nicht in Betracht. Gibt es eine Vereinbarung, dass sich das Kind ungefähr hälftig (paritätische Wechselmodell) in beiden Haushalten aufhält, sind die Ansprüche genau hälftig in beiden Bedarfsgemeinschaften zu gewähren.

Einkommen des Kindes

Einkommen des Kindes (i.d.R. Kindergeld und ggf. UVG) wird nur in der Haupt-BG angerechnet, außer das Kind nimmt das Einkommen in die Zweit-BG mit. Dann wird das dementsprechend berücksichtigt. Erzielt das Kind eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder aus anderer Herkunft, handelt es sich um beim Kind anzurechnendes Einkommen. Dieses wäre in beiden Bedarfsgemeinschaften (anteilmäßig) zu berücksichtigen.

Hilfebedürftigkeit hinsichtlich Vermögen

Grundsätzlich ist das Kind nur der Haupt-BG zuzuordnen. Daher werden bei der Prüfung der Hilfedürftigkeit aufgrund vorhandenen Vermögens, das Kind als Person der Haupt-BG berücksichtigt. Sofern jedoch die Aufteilung der Leistungen beantragt wird, ist das Kind sowohl bei der Haupt-BG als Person der Bedarfsgemeinschaft als auch bei der Zweit-BG als Person der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Das gilt hinsichtlich der Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II als auch bei der Berücksichtigung von Vermögen, über welches das Kind selber verfügt.

Sozialversicherung

Grundsätzlich sind alle Kinder die erwerbsfähig sind (frühestens ab dem 15. Geburtstag) an die Sozialversicherung (KV/PV und RV) zu melden. Die Zahlung der KV/PV-Beiträge erfolgt in den Fällen, in denen das Kind in beiden Bedarfsgemeinschaften Leistungen bezieht, nur in der Haupt-BG. Sollte

sich das Kind ungefähr hälftig in zwei Bedarfsgemeinschaften, welche auch beide im SGB II-Leistungsbezug stehen, aufhalten, sind nur in einer Bedarfsgemeinschaft die KV/PV-Beiträge abzuführen (i.d.R. in der „Haupt-BG“).

Sollte nur eine Bedarfsgemeinschaft im Bezug sein, erfolgt in dieser Bedarfsgemeinschaft die Abführung der Beiträge.

Eine Meldung zur Sozialversicherung (auch Rentenversicherung) hat immer in beiden Bedarfsgemeinschaften zu erfolgen.

Mehrbedarf Alleinerziehung

Den Mehrbedarf für Alleinerziehende ist grundsätzlich nur in der Haupt-BG zu gewähren. Dieser wird auch nicht begrenzt auf die Tage in denen das Kind sich nicht im Haushalt befindet. Sollte sich das Kind ungefähr hälftig (paritätisches Wechselmodell) in beiden Haushalten aufhalten, ist der Mehrbedarf auf beide Bedarfsgemeinschaften hälftig aufzuteilen.

Bildung- und Teilhabe Leistungen

s. Punkt 3.5 im Bearbeitungshinweis Bildung und Teilhabe

Bewilligung

Sofern die Leistungen auf 2 Bedarfsgemeinschaften aufgeteilt wird, hat die Bewilligung in beiden Bedarfsgemeinschaften vorläufig nach §41a SGB II zu erfolgen, außer die genaue Aufenthaltszeit kann vorher bestimmt werden. Das ist i.d.R. nur der Fall, wenn das minderjährige Kind sich im BWZ genau hälftig in der Haupt-BG einerseits und in der Zweit-BG andererseits aufhält.

Integration

Grundsätzlich erfolgt die Betreuung der Person aus der Haupt-BG. Zur Klärung, bei welcher BG es sich um die Haupt-BG handelt, sollte die Leistungsgewährung kontaktiert werden. Dennoch kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass Integrationsleistungen auch in der Zweit-BG gewährt müssen (z. B. wenn über die Haupt-BG kein Bürgergeld bezogen wird). Bei Rückfragen in solchen Konstellationen kann das Fachreferat Recht kontaktiert werden.

Was ist in KDN zu erfassen?

- Das minderjährige Kind ist ggf. in beiden Bedarfsgemeinschaften (Haupt- und Zweit-BG) zu erfassen. *(siehe Aufteilung in zwei Haushalte)*
- Es ist dem minderjährigen Kind der Regelbedarf und eventuelle Mehrbedarfe (auch für Warmwasser – falls vorhanden) zu gewähren.
- Der Anspruch ist mittels des HAS 101 oder 103 ggf. zu kürzen *(siehe Berechnung des Anspruchs)*
- Einkommen ist beim Kind bzw. beim Elternteil anzurechnen / zu verteilen *(siehe Einkommen des Kindes)*
- Das minderjährige Kind ist ggf. zur Sozialversicherung zu melden und ggf. muss der Kürzungsschlüssel P gesetzt werden *(siehe Sozialversicherung)*
- Der Mehrbedarf Alleinerziehung ist ggf. zu erfassen *(siehe Mehrbedarf Alleinerziehung)*
- Der Textbaustein für vorläufige Bewilligung ist in dem Bewilligungs- / Änderungsbescheid einzufügen *(siehe Bewilligung)*
- KV-Unterlagen können aus der Akte der Haupt-BG genommen bzw. erfragt werden.
- Kosten des Umgangsrechts nach §21 Abs. 6 SGB II werden mit HAS 147 erfasst.